

Beschlussvorlagefür den
~~öffentlichen~~ öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	05.12.2008	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss bittet den Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, folgende Änderungen der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder**Artikel I
Änderung der Satzung**

1. Die Rechtsgrundlagen erhalten folgende Fassung:

Gemäß § 5 und § 50 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW – in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils gültigen Fassung sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 25.10.2007 (GV NRW, S. 462), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 15.12.2008 die Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 19.06.2006, zuletzt geändert am 28.04.2008, beschlossen.

2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Das Land NRW hat das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), das das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ablöst, am 25.10.2007 beschlossen. Das Gesetz trat in seinen wesentlichen Teilen zum 01.08.2008 in Kraft. Die Satzung dient der Unterstützung des familienpolitischen Ziels, den bedarfsgerechten Ausbau von Plätzen insbesondere für unter dreijährige Kinder zu fördern.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sozial gestaffelt. Nach dem Maß der Inanspruchnahme der Betreuungszeit wird unterschieden zwischen Elternbeiträgen für den Besuch von Kindern ab drei Jahren und älter und Kindern unter drei Jahren.

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

5. In § 3 Abs. 4 werden nach den Worten „gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder“ die Worte „im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes“ eingefügt.

6. § 3 wird um einen Abs. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Die Höhe des Elternbeitrags gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gemäß § 19 Abs. 2 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Die Beiträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Artikel II**Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 der Satzung**

Die Anlage 1 erhält ab 01.08.2009 folgende Fassung:

Alter des Kindes:	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
Betreuungszeit in Stunden:	25	35	45	25	35	45
bis 12.271,- €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542,- €	23 €	27 €	40 €	37 €	44 €	64 €
bis 36.813,- €	44 €	49 €	75 €	71 €	79 €	120 €
bis 49.084,- €	73 €	81 €	123 €	117 €	130 €	197 €
bis 61.355,- €	109 €	121 €	185 €	175 €	194 €	296 €
bis 73.626,- €	148 €	162 €	249 €	237 €	260 €	399 €
bis 85.897,- €	188 €	206 €	311 €	301 €	330 €	498 €
über 85.897,- €	228 €	251 €	374 €	365 €	402 €	599 €

Artikel III:**In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

1. Die aktuelle Beitragssatzung wurde aufgrund der Neuerungen durch das zum 01.08.2008 in Kraft getretene KiBiz und die angestrebte Deckung von 19%, die der landesweiten Finanzkalkulation zugrunde liegt, notwendig und zu Beginn des Jahres 2008 beschlossen. Daran gekoppelt war es aber auch Ziel des Jugendhilfeausschusses, die Änderungen und Auswirkungen der Beitragstabelle aufmerksam zu prüfen und nach ersten Erfahrungen zu bewerten.

Die Ermittlung des für das Kindergartenjahr 2008/2009 erwarteten Elternbeitragsaufkommens hat ergeben, dass auf der Grundlage der aktuellen Beitragssatzung eine Deckung von rund 18,5% erzielt wird. Damit wird die zuvor angestrebte 19% Deckung nicht ganz erreicht. Da 11,1% der betreuten Kinder Geschwisterkinder sind, für die kein Beitrag zu zahlen ist, wird für 88,9% der Kinder ein Beitrag erhoben. Die Verteilung dieser Kinder auf die Beitragsstufen sieht wie folgt aus:

Stufe	Bruttoeinkommen	Verteilung in %
0	bis 12.271,- €	18,41
1	bis 24.542,- €	12,41
2	bis 36.813,- €	19,96
3	bis 49.084,- €	16,68
4	bis 61.355,- €	11,32
5	bis 73.626,- €	9,46
6	bis 85.897,- €	3,59
7	über 85.897,- €	8,17

Die Erfahrungen in diesem Kindergartenjahr machen deutlich, dass die erhöhten Beiträge für die unter dreijährigen Kinder – auch wenn die Beitragshöhe im Vergleich zu den entstehenden Kosten angemessen ist – für viele Eltern schwierig aufzubringen sind. Ein familienpolitisch gewollter Ausbau dieser Plätze wird dadurch erschwert. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass viele umliegende Städte die Beiträge gering halten und die Defizite im Rahmen des Gesamthaushalts tragen. Da sich eine Anpassung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises maßgeblich auf die Jugendamtsumlage auswirkt, wäre ein größeres Defizit von den acht kreisjugendamtangehörigen Gemeinden zu tragen.

2. Der Jugendhilfeausschuss hatte die Verwaltung in seiner letzten Sitzung beauftragt, mit den acht Bürgermeistern des Kreisjugendamtsbereiches die Fragestellung zu erörtern, welche Konsequenzen aus dem Elternbeitragsaufkommen im Hinblick auf die Satzung zu ziehen sind. Dieses Gespräch hat am 16.10.2008 stattgefunden. Das Thema wurde umfassend sowohl im Hinblick auf die familienpolitische Aufgabenstellung, die Außenwirkung, den Auftrag, Plätze für unter Dreijährige auszubauen, als auch auf eine zusätzliche Belastung der Jugendamtsumlage beraten. Die Bürgermeister positionierten sich einvernehmlich in Bezug auf folgende Eckpunkte:
 - Die Beiträge für die unter Dreijährigen sollen deutlich gesenkt werden.
 - Die Relation zwischen 35 und 45 Stunden Betreuung sollte kleiner werden.
 - Das Elternbeitragsaufkommen sollte im nächsten Jahr noch zwischen 17,5 und 18% liegen.
 - Die Elternbeiträge sollten jährlich um 1,5% erhöht werden, analog der Erhöhung der Kindpauschalen gemäß KiBiz.
 - Die Elternbeiträge sollten auf den vollen Euro aufgerundet werden.

3. Die Verwaltung hat diese Ziele bei der Erarbeitung einer neuen Beitragstabelle berücksichtigt, mit welcher im kommenden Kindergartenjahr voraussichtlich eine Deckung von 17,5% erreicht werden kann. Zusätzlich sind folgende Punkte eingeflossen:
- Die Steigerungsrate zwischen der 3. und 4. Stufe wurde angeglichen.
 - Der Höchstbeitrag liegt unter 600,- €.
 - Entlastungen in höheren Einkommensstufen werden nicht durch Belastung niedriger Einkommensstufen ausgeglichen.
 - Die Beiträge für die unter Dreijährigen werden wieder vereinheitlicht, die Unterscheidung zwischen Null- bis Einjährigen und Zweijährigen wird aufgehoben.
4. Da die Eltern wie zu Beginn dieses Jahres auch Anfang 2009 vor Abschluss eines Betreuungsvertrages wissen sollten, welche Elternbeiträge zu entrichten sind, sollte eine Änderung der Satzung in der Sitzung des Kreistages im Dezember entschieden werden.

Die Verwaltung empfiehlt, den auf der Grundlage der Beratungen mit den Bürgermeistern und den Erörterungen im Unterausschuss vorgenommenen Änderungen der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder zuzustimmen und den Kreisausschuss zu bitten, diese dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen (s. Beschlussvorschlag).

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.12.2008

Im Auftrag

Derzeit geltende Beitragssatzung

Anlage 1

Alter des Kindes:	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	0 - 1 Jahr	0 - 1 Jahr	0 - 1 Jahr
Betreuungszeit in Stunden:	25	35	45	25	35	45	25	35	45
bis 12.271,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,- €	23,47 €	26,08 €	41,93 €	46,95 €	52,16 €	82,07 €	65,72 €	73,02 €	114,90 €
bis 36.813,- €	44,04 €	48,93 €	77,62 €	88,08 €	97,86 €	153,98 €	123,31 €	137,00 €	215,57 €
bis 49.084,- €	72,38 €	80,42 €	126,54 €	144,76 €	160,84 €	253,08 €	202,66 €	225,18 €	354,31 €
bis 61.355,- €	113,89 €	126,54 €	195,72 €	227,78 €	253,08 €	398,22 €	318,89 €	354,31 €	557,51 €
bis 73.626,- €	149,83 €	166,47 €	258,71 €	299,65 €	332,94 €	523,88 €	419,52 €	466,12 €	733,43 €
bis 85.897,- €	185,76 €	206,40 €	324,76 €	371,53 €	412,80 €	649,53 €	520,14 €	577,91 €	909,34 €
über 85.897,- €	221,70 €	246,33 €	387,59 €	443,40 €	492,65 €	775,18 €	620,76 €	689,71 €	1.085,26 €